

MÖGLICHE VERÄNDERUNG DER STUDIENANFÄNGERZAHLEN IN DER MEDIZIN ¹

Udo Schagen, Berlin

Zusammenfassung:

Praktisch alle Vorschläge zur Studienreform, die von ärztlichen Verbänden oder von den Hochschulen zur Diskussion gestellt werden, gehen davon aus, daß eine Verwirklichung dieser Vorschläge nur bei gleichzeitiger Reduzierung der Ausbildungsplatzzahlen möglich ist. Eine solche Reduzierung ist aufgrund der durch das Grundgesetz garantierten freien Wahl des Ausbildungsplatzes rechtlich und praktisch außerordentlich schwierig. Die Problematik der jüngsten gesetzgeberischen Versuche wird dargestellt und darauf verwiesen, daß für die klinischen Semester auch bei einer - aus Sicht des Verfassers eher unwahrscheinlichen - Einhaltung der zeitlichen Vorgaben mit einer Reduzierung der Studentenzahl frühestens Mitte der neunziger Jahre gerechnet werden kann. Vorschläge zur Studienreform sollten, wollen sie ernst genommen werden, von der Realität der derzeitigen Studentenzahlen ausgehen.

Summary:

Possible changes in the number of admitted medical students in the Federal Republic of Germany

Because of basic principles within the west-german constitution guaranteeing the free choice of education to everybody even with an existing political will within the government and the public administration it is very complicated to reduce the number of admitted students for undergraduate medical education. Doctors organizations and medical faculties in general think that there are no possibilities to realize reforms of medical education without reducing the student numbers. The author shows that even if at all it will be possible reducing of student numbers will take time at least until the midst of the nineties. If medical faculties do not want to abandon the required reforms of medical education they have to take into account the existing student numbers.

Im folgenden werden einige Überlegungen zur politisch intendierten Senkung der Ausbildungsplatz-Zahlen in der Medizin zur Diskussion gestellt.

Absicht dieser Überlegungen ist, zu einer realistischen Einschätzung der Studienbedingungen in den nächsten Jahren beizutragen.

Rechnerisches und tatsächliches Lehrangebot der Fakultäten

Zu Beginn soll daran erinnert werden, welche Voraussetzungen in die Bildung der die Zulassungszahlen für die Humanmedizin bestimmenden gültigen Curricularnormwerte in der Kapazitätsverordnung (KapVO) eingegangen sind. An fast allen Hochschulen wurden die Zulassungszahlen aufgrund der rechnerischen Kapazität der Lehreinheit Vorklinik allein festgesetzt. Eine Korrektur findet bisher nirgendwo statt. Dies festzuhalten ist deshalb von Bedeutung, weil aus diesem Grund auch kaum durch die Gerichte überprüfte Berechnungen für die Lehreinheit Klinik vorliegen. Insofern fällt es besonders schwer, diesbezügliche Prognosen zu stellen, da die "Weichheit" der Parameter für die Klinik mit Sicherheit noch höher zu veranschlagen ist als für diejenigen der Vorklinik.

Für die Bildung der Curricularnormwerte war von einer durchschnittlichen Lehrverpflichtung der Hochschullehrer von 8 und der Wissenschaftlichen Mitarbeiter von 4 Semesterwochenstunden für vorbereitungsintensive Lehrveranstaltungen ausgegangen worden. Da der größere Anteil der vorkli-

nischen Lehrveranstaltungen aber aus Praktika besteht, die als weniger vorbereitungsintensiv eingruppiert wurden, ist in Wirklichkeit von einer Lehrverpflichtung von 16 Semesterwochenstunden für Hochschullehrer und 8 Semesterwochenstunden für wissenschaftliche Mitarbeiter ausgegangen worden. Es gibt sicherlich viele Gründe, denen hier nicht nachgegangen werden kann, warum einer regelmäßigen Lehrverpflichtung von 16 Semesterwochenstunden von vielen Hochschullehrern nicht nachgekommen wird. Aus meiner Sicht liegt aber in dieser Diskrepanz - Berechnung der Zulassungszahlen auf der genannten Voraussetzung, tatsächliches Lehrangebot aber weit darunter liegend - der Hauptgrund für das Mißverhältnis von Studenten zu Dozenten, kurz gesagt der allgemein für die praktische Ausbildung zu hohen Gruppengrößen. Dazu kommt noch die Tatsache, daß die mit mindestens 10. häufig 20 % zu veranschlagende Zahl im Durchschnitt unbesetzter Stellen ebenfalls in die Berechnung eingeht.

Zugelassen wird damit seit Jahren aufgrund eines Berechnungsmodus, der zu einer Lehrkapazität kommt, die nach meiner Schätzung in einer Größenordnung von ca. 30 % lediglich als fiktiv zu betrachten ist!

Einer der im Zentrum der Kritik an der ärztlichen Ausbildung stehenden Punkte, die hohe Studentenzahl in Relation zu den tatsächlich lehrenden Dozenten, kann daher weder durch eine allgemeine Senkung der Studentenzahlen noch durch eine

Streichung von Stellen erledigt werden, da beides allein oder auch beides zusammen die Relation nicht beeinflusst.

Umsetzung politischer Überlegungen zur Reduzierung der Ausbildungsplatzzahlen

Vom Bundesarbeitsminister über die Parlamentarier bis zu den Medizinreferenten in den Gesundheitsministerien reden derzeit alle über die Senkung der Zahlen für Medizinerbildungsplätze. Praktisch sollten diese Vorstellungen in folgenden Schritten umgesetzt werden:

1. Die KapVO sollte hinsichtlich der Berechnung für die Lehrkapazität Klinik dadurch verändert werden, daß die Zuschläge für die Einbeziehung poliklinischer Ausbildungskapazitäten reduziert werden.
2. Die Lehrkapazität Vorklinik sollte dann der neuen - reduzierten - Lehrkapazität Klinik durch Reduzierung der Stellen angepaßt werden.

In diesem Verfahren lagen aber von vornherein eine Reihe von Unwägbarkeiten:

- Voraussetzung ist, daß die Überprüfung der Berechnungen für die Klinik durch die Gerichte nicht zu anderen Ergebnissen führen. Hierzu liegen aber kaum Erfahrungen vor.

- Voraussetzung ist ebenfalls, daß die Reduzierung der vorklinischen Stellen tatsächlich zu einer Senkung der Aufnahmezahlen führt.

Hierzu folgende Berliner Erfahrung:

Im März 1982 hat das Kuratorium der Freien Universität Berlin² wegen der Finanzsituation eine zweiprozentige Streichung bei den Stellen für alle Fachbereiche beschließen müssen. Die notwendige Streichung von Stellen aus Haushaltsgründen gilt allgemein als härtestes rechtliches Kriterium (und wird sogar bei den Öffentlichen Dienst betreffenden Arbeitsgerichtsprozessen als Kündigungsgrund akzeptiert). Wohlgedemerk, das Kuratorium der FU hat nicht etwa in der Medizin im Hinblick auf die bereits 1982 mit gleicher Vehemenz beklagten hohen Ausbildungsplatz-Zahlen eine überproportionale Stellenreduzierung für die Vorklinik beschlossen, sondern lediglich die Kürzung für den Globalhaushalt auch an die Vorklinik weitergegeben. Die Berechnung der Universität führte nun zu einer niedrigeren Zulassungszahl, die natürlich vor Gericht angefochten wurde. Wichtig ist nun die Begründung, mit der dieser Reduzierung auch in der zweiten Instanz, dem Oberverwaltungsgericht, die Grundlage genommen wurde³: "... Davon abgesehen hat das Verwaltungsgericht zutreffend darauf hingewiesen, daß die vom Kuratorium zur Beschränkung der Ausgaben der Antragsgegnerin im Haushaltsjahr 1982 beschlossene Stellensperre mit dem verfassungsrechtlichen Gebot der erschöpfenden Kapazitätsauslastung nicht im Einklang steht und deshalb kapazitätsrechtlich unbeachtlich ist. Das Bundesverfassungsgericht hat wiederholt hervorgehoben, daß

an Einschränkungen des auf Artikel 12 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 3 Abs. 1 GG beruhenden Zulassungsrechts der Bewerber strenge Anforderungen zu stellen sind. Sie sind nur dann statthaft, wenn sie zum Schutz der Funktionsfähigkeit der Universitäten in Wahrnehmung ihrer Aufgaben in Forschung, Lehre und Studium und nur in den Grenzen des unbedingt Erforderlichen unter erschöpfender Nutzung der vorhandenen mit öffentlichen Mitteln geschaffenen Ausbildungskapazitäten angeordnet werden Diese Voraussetzungen erfüllt die vom Kuratorium der Antragsgegnerin beschlossene Stellensperre nicht, die bei der Kapazitätsberechnung zu einer drastischen ... Verringerung des Lehrangebots führt." (S. 4/5)

"... Jede Veränderung der Stellenausstattung durch Streichungen oder Besetzungssperren, die sich auf die Ausbildungskapazität der betroffenen Lehrereinheit auswirkt, muß daher das Ergebnis einer sorgfältigen Planung und einer auf die einzelne Stelle (Hervorhebung durch d. V.) bezogenen Abwägung sein, bei der sowohl die Aufgaben der Hochschule in Forschung, Lehre und Studium als auch die Rechte der Studienbewerber in zulassungsbeschränkten Fächern zu berücksichtigen sind. Eine Abwägung unter diesen Gesichtspunkten ist dem Kuratoriumsbeschluß offensichtlich nicht vorausgegangen. Das zeigt schon die Tatsache, daß das Kuratorium die Stellensperre für den gesamten Bereich der Universität verfügt hat, ohne dabei auch nur ansatzweise zwischen Numerus-clausus-Fächern und anderen Studiengängen zu unterscheiden ..." (S. 5)

Das OVG verlangt also, daß Stellenreduzierungen in der Vorklinik "das Ergebnis einer sorgfältigen Planung und einer auf die einzelne Stelle bezogenen Abwägung sein" sollen. Zu Ende gedacht hieße dies, daß bei jeder einzelnen, aus Haushaltsgründen zur Streichung anstehenden Stelle nachgewiesen werden müßte, warum dies in der Medizin und in der Vorklinik und warum nicht in jedem beliebigen Nicht-Numerus-clausus-Fach erfolgen sollte. Die Abwägung hätte also darzustellen, daß eine Streichung etwa in der Alt-Orientalistik, bei den Juristen, der Soziologie weniger zumutbar sei als in der Vorklinik. Eine solche Abwägung ist aber, wie auf der Hand liegt, in einer großen Universität mit vielen Hundert Wissenschaftler-Stellen und -zig Studiengängen, grundsätzlich nicht praktikabel.

Diese Situation hat nun an der FU zu Folgendem geführt:

Das Kuratorium und der Wissenschaftssenator halten an der Stellenstreichung aus Gründen der Gleichbehandlung aller Fächer fest. Die Gerichte zwingen die FU, die gestrichenen und gesperrten Stellen bei der Berechnung trotzdem zu berücksichtigen. Die Aufnahmekapazität hat sich seit 1982 nicht reduziert.

Zusätzlich zu der vorhin genannten, aus "uni-

versitätsinternen" Gründen (Nicht-Wahrnehmung der Lehrverpflichtung, Zeitverzug bei der Wiederbesetzung von Stellen) bestehenden nur "fiktiven Lehrkapazität" gibt es unverändert seit 1982 eine weitere "fiktive Lehrkapazität", die von den Gerichten trotz überhaupt nicht mehr zur Verfügung stehender Stellen der Universität aufgezungen wird. Sie liegt inzwischen bei weiteren ca. 15 % der gesamten Zulassungszahl.

Resümee

Was bedeutet dies nun für eine Prognose hinsichtlich der propagierten Reduzierung sowohl von Medizinerbildungsplätzen als auch des auf den Arbeitsmarkt drängenden Nachwuchses:

- a) In den Jahren 1988 und 1989 blieb die Zulassungszahl unverändert. Bei einer durchschnittlichen Studiendauer von knapp 7 Jahren werden wir also bis mindestens 1996 unveränderte Abgängerzahlen und bei der praktisch-klinischen Ausbildung der letzten Studienjahre kaum veränderte Student : Patient- und Patient : Dozent-Relationen haben.
- b) Ob eine veränderte KapVO so rechtzeitig vorliegen wird, daß sie schon den Berechnungen für Herbst 1989 zugrunde liegen kann, war fraglich.⁴
- c) Aber erst dann könnte eine Stellenreduzierung in der Vorklinik mit einer nicht ausreichenden klinischen Ausbildungskapazität begründet werden. Da in aller Regel nicht diejenigen Stellen frei werden, auf die in Abwägung aller Aufgaben der Hochschule am ehesten verzichtet werden könnte, und die Gerichte natürlich Streichungsabsichten schon gar nicht berücksichtigen, waren realistischere auch für das Jahr 1990 noch gleiche Aufnahmekapazitäten anzunehmen.
- d) Danach erst würde von den Gerichten überprüft werden, ob Reduzierungen in der Lehrinheit Vorklinik, wie das Berliner Oberverwaltungsgericht formuliert hat, "das Ergebnis einer sorgfältigen Planung und einer auf die einzelne Stelle bezogenen Abwägung" waren. Daß hierbei auf den Arbeitsmarkt bezogene oder andere gesundheitspolitische Erwägungen von den Gerichten akzeptiert werden könnten, ist im Hinblick auf den hohen verfassungsrechtlichen Rang der freien Berufs- und Ausbildungsplatzwahl ausgeschlossen.

Die Vorstellung dieser Überlegungen dient nicht dem Zweck, die allgemeine Klage über die Misere des medizinischen Unterrichts zu verstärken. Sie soll dazu beitragen, daß Vorschläge zur Verbesserung der Studiensituation von einer realistischeren Einschätzung der Rahmenbedingungen ausgehen. Die Mitglieder der Gesellschaft für Medizinische Ausbildung sind in besonderer Weise verpflichtet, den in den Fakultäten bestehenden Illusionen hinsichtlich der von Politikern verkündeten angeblich alsbaldigen Reduzierung der Studienanfängerzahlen entgegenzutreten.

Wenn wir für weitere mindestens 10 Jahre mit den bisherigen Studentenzahlen rechnen müssen, müssen alle Überlegungen zur Studienreform und zu Strukturveränderungen der Lehre, die ernstgenommen werden wollen, dies zur Grundlage haben.

- ¹ Es handelt sich um die leicht überarbeitete Fassung eines Beitrags für die 18. Arbeitssitzung der Gesellschaft für Medizinische Ausbildung am 17. 12. 88 in Köln. Die im Hinblick auf die inzwischen eingetretene Entwicklung zu den Novellierungsvorhaben der Verordnung über die Kapazitätsermittlung, die Curricularnormwerte und die Festsetzung von Zulassungszahlen (Kapazitätsverordnung) und der Approbationsordnung für Ärzte erforderlichen Ergänzungen mit Stand vom 25. 7. 89 wurden eingearbeitet.
- ² Die Freie Universität Berlin - FUB - ist als Körperschaft des öffentlichen Rechts organisiert, das Kuratorium ist ihr höchstes Organ, das über die Verteilung des staatlichen Globalzuschusses zum Haushalt befindet.
- ³ Unanfechtbarer Beschluß vom 3. März 1983 des 7. Senats, OVG Berlin, Gesch. Z.: OVG 7S 474.82, VG 12 A 1858.82
- ⁴ Zum Zeitpunkt des Referats im Dezember 1988 konnte mit einigem Optimismus noch von einer möglichen Verabschiedung des damals vorliegenden Entwurfs - Verzicht auf die Berechnung der Kapazität einer besonderen Lehrinheit Vorklinik, Begrenzung der Kapazität im wesentlichen an den für die Ausbildung verfügbaren 20 % der tagesbelegten Betten - im Herbst 1989 ausgegangen werden. Mittlerweile wurde die Beschlußfassung auf die Ebene der Kultusministerkonferenz selbst gehoben; da hier aber Einstimmigkeit erforderlich gewesen wäre, dies aber nicht zu erreichen war, ist eine Beschlußfassung inzwischen mehr als unwahrscheinlich. - Der mit Stand vom 6. Juni 1989 vorliegende "Entwurf einer siebten Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für Ärzte" des BMJFFG soll nun offenbar einen anderen Weg zur Reduzierung der Zulassungszahlen eröffnen: durch die exakte Festlegung des Stundenanteils und der maximalen Teilnehmerzahlen für den klinisch-praktischen Unterricht sowie die zusätzliche Einführung von neuen Pflicht-Praktika und Seminaren (§ 2 und Anlagen 1 und 3 des Entwurfs) soll die Grundlage für eine Veränderung des Curricularnormwerts geschaffen werden. Der Zeithorizont für diesen Weg stellt sich folgendermaßen dar: unter der Voraussetzung der Verabschiedung einer entsprechenden 7. Novelle der ApprOÄ im Herbst 1989 könnte die KapVO im Frühjahr 1990 so novelliert werden, daß eine Reduzierung daraufhin Neuberechneter Zulassungszahlen zum Wintersemester 1990/91 denkbar wäre; erst 1997 wäre dann eine Reduzierung der Abgängerzahlen zu erwarten. Alle bisher dargestellten Unwägbarkeiten hinsichtlich der Überprüfung der neuen Zulassungszahlen träfen aber unverändert zu.

Dr. Udo Schagen
Forschungsstelle Zeitgeschichte
Institut für Geschichte der Medizin
der Freien Universität Berlin
Klingsorstr. 119
1000 Berlin 45